

I. STUNDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstände, Verbindliche Übung	Wochenstunden Jahrgang					Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
A. Allgemeinbildende Pflichtgegenstände							
1. Religion/Ethik ¹²	2	2	2	2	2	10	(III)/III
2. Deutsch	3	2	2	2	2	11	(I)
3. Englisch	2	2	2	2	2	10	(I)
4. Geografie, Geschichte und Politische Bildung ²	2	2	2	2	–	8	III
5. Wirtschaft und Recht ³	–	–	–	3	2	5	II bzw. III
6. Bewegung und Sport	2	2	2	1	1	8	IVa
7. Angewandte Mathematik	3	2	2	2	2	11	I
8. Naturwissenschaften	3	3	2	2	–	10	II
9. Angewandte Informatik	2	2	–	–	–	4	I
B. Fachtheorie und Fachpraxis							
1. Medientechnologie und Qualitätssicherung ⁴	4	5(2)	7(2)	4(2)	6(2)	26	I
2. Mediengestaltung ⁵	4(4)	4(4)	2(2)	–	–	10	II
3. Medieninformatik und Datentechniklabor ⁶	–	2(2)	2(2)	4(4)	4(4)	12	I
4. Medienproduktion ⁷	8(8)	8(8)	4(4)	4(4)	8(8)	32	III bzw. IVa
5. Medienprojekt ^{4 8}	–	–	4(4)	6(6)	4(4)	14	I
6. Medienwirtschaft	–	–	4	4	4	12	II
C. Verbindliche Übung							
Soziale und personale Kompetenz ⁹	1(1)	1(1)	–	–	–	2	III
Gesamtwochenstundenzahl	36	37	37	38	37	185	

D. Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang

Freigegegenstände, Unverbindliche Übung, Förderunterricht	Wochenstunden Jahrgang					Lehrverpflichtungsgruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
E. Freigegegenstände						
1. Zweite lebende Fremdsprache ¹⁰	2	2	2	2	2	(I)
2. Kommunikation und Präsentationstechnik	–	–	2	2	–	III
3. Naturwissenschaftliches Laboratorium	–	2	–	–	–	III
4. Forschen und Experimentieren	2	–	–	–	–	III
5. Entrepreneurship und Innovation	–	–	–	2	–	III
F. Unverbindliche Übung						
Bewegung und Sport	2	2	2	2	2	(IVa)
G. Förderunterricht¹¹						
1. Deutsch						
2. Englisch						
3. Angewandte Mathematik						
4. Fachtheoretische Pflichtgegenstände						

¹ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von dieser Stundentafel im Rahmen des IV. Abschnittes abgewichen werden.

² Einschließlich volkswirtschaftlicher Grundlagen.

³ Die Lehrverpflichtungsgruppe III bezieht sich im Ausmaß von drei Wochenstunden auf den Bereich „Recht“.

⁴ Mit Übungen im Laboratorium im Ausmaß der in Klammern angeführten Wochenstunden.

⁵ Mit Übungen im Laboratorium im I. Jahrgang und Übungen in elektronischer Datenverarbeitung in den weiteren Jahrgängen im Ausmaß der in Klammern angeführten Wochenstunden.

⁶ Mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im I. und III. Jahrgang und Übungen im Laboratorium im IV. und V. Jahrgang im Ausmaß der in Klammern angeführten Wochenstunden.

⁷ Als Werkstätte im Ausmaß der im I. und II. Jahrgang in Klammern angeführten Wochenstunden, als Werkstättenlaboratorium im Ausmaß der im III., IV. und V. Jahrgang in Klammern angeführten Wochenstunden. Die Lehrverpflichtungsgruppe III bezieht sich auf das Werkstättenlaboratorium, im Übrigen Lehrverpflichtungsgruppe IVa.

⁸ Mit schülerautonomer Vertiefung im V. Jahrgang.

⁹ Mit Übungen sowie in Verbindung und inhaltlicher Abstimmung mit einem oder mehreren der in Abschnitt A. bzw. B. angeführten Pflichtgegenständen.

¹⁰ In Amtsschriften ist die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

¹¹ Bei Bedarf parallel zum jeweiligen Pflichtgegenstand bis zu 16 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr; Einstufung wie der entsprechende Pflichtgegenstand.

¹² Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstandes Ethik ist nicht veränderbar.

Studentafel für Deutschförderklasse

Pflichtgegenstände, Verbindliche Übung	Wochenstunden pro Semester	Lehrverpflichtungsgruppen
1. Deutsch in der Deutschförderklasse	20	(I)
2. Religion	2	(III)
3. Weitere Pflichtgegenstände, Verbindliche Übung ¹	x ²	Einstufung wie entsprechende/r Pflichtgegenstand, Verbindliche Übung
Gesamtwochenstundenzahl	x³	
Freigegegenstände und Unverbindliche Übung⁴		

1 Einzelne oder mehrere Pflichtgegenstände (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion) sowie die verbindliche Übung gemäß der Studentafel der Höheren Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement; die Festlegung der weiteren Pflichtgegenstände sowie der verbindlichen Übung erfolgt durch die Schulleitung.

2 Die Festlegung der Anzahl der Wochenstunden, die auf die einzelnen weiteren Pflichtgegenstände sowie die verbindliche Übung entfallen, erfolgt durch die Schulleitung; die Gesamtwochenstundenzahl der weiteren Pflichtgegenstände sowie der verbindlichen Übung ergibt sich aus der Differenz zur Gesamtwochenstundenzahl.

3 Die Gesamtwochenstundenzahl entspricht jener des jeweiligen Jahrganges gemäß der Studentafel der Höheren Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement.

4 Wie Studentafel der Höheren Lehranstalt für Medieningenieure und Printmanagement.